

# Vorsorgevollmacht

*Berichtigte Fassung - Stand: Mai 2018*

Mit 1.7.2018 ist das zweite Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten. (BGBl. I Nr. 59/2017 vom 25. April 2017) Dieses Gesetz ermöglicht, rechtliche Vorsorge für sich selbst zu einem Zeitpunkt, wo man noch entscheidungsfähig ist, für den Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit zu treffen. – Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit umfasst auch den Verlust der Geschäftsfähigkeit und der Äußerungsfähigkeit. Der Verlust der Äußerungsfähigkeit allein bewirkt nicht den Eintritt des Vorsorgefalls, außer er ist mit dem Verlust der Entscheidungsfähigkeit verknüpft. - Das bedeutet, dass eine Vorsorgevollmacht eine Vollmacht ist, die inhaltlich dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Entscheidungsfähigkeit, verliert.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Vorsorgevollmacht muss der Errichter noch entscheidungsfähig sein, das heißt, es muss die für die Erteilung einer Vollmacht erforderliche Entscheidungsfähigkeit vorliegen, ansonsten muss ein Erwachsenenvertreter bestellt werden.